

19

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

17

Stück 4

Freiburg i. Br., 16. Februar

1948

Der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen

machen wir tieferschüttert die schmerzliche Mitteilung, daß am 14. Februar 1948, abends 21.37 Uhr, Christus, der ewige Hohepriester, seinen treuen Diener, unseren geliebten Oberhirten

Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn
Erzbischof und Metropolit

Dr. theol. et phil. h. c.

Conrad Gröber

Päpstlicher Thronassistent und Comes Romanus.
Ehrenbürger der Städte Freiburg, Konstanz und Meßkirch,

in sein ewiges Reich rief. Er starb als Priesterjubilär, wohl vorbereitet durch die hl. Sterbesakramente, im 76. Lebensjahre, nachdem er 16 Jahre tatkräftig die Erzdiözese durch die Stürme der Zeit geführt hatte.

Wir empfehlen seine Seele dem frommen Gebet der Priester und Gläubigen.

Die feierliche Beisetzung wird am Freitag, dem 20. Februar 1948, vormittags 9 Uhr, im Liebfrauenmünster zu Freiburg stattfinden.

Wir laden die hochwürdige Geistlichkeit, insbesondere diejenige der benachbarten Kapitel, ein, der Beisetzung unseres verstorbenen Oberhirten in Chorkleidung beizuwohnen.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen, die an den Beisetzungsfierlichkeiten sich beteiligen, werden ersucht, um 8.30 Uhr im Collegium Borromaeum sich zu versammeln.

Wir verordnen:

1. In jeder Pfarrkirche ist für die Seelenruhe des verstorbenen Oberhirten in der kommenden Woche ein feierliches Seelenamt zu halten. Die Gläubigen sind zur Anwesenheit bei demselben einzuladen.
2. Jeder Priester der Erzdiözese wolle sobald als möglich für den hohen Verstorbenen an einem nach dem Ritus hierzu freien Tage eine Missa de Requiem lesen.
3. Während der vier auf diese Verordnung folgenden Wochen ist von jedem Priester in der heiligen Messe, ausgenommen die Festa duplicis ritus primae et secundae classis, die oratio pro defuncto Episcopo (Nr. 2) einzulegen.
4. Im Kanon der heiligen Messe ist die Fürbitte: pro antistite nostro bis zur Wiederbeisetzung des Erzbischöflichen Stuhles auszulassen.
5. In sämtlichen Pfarrkirchen ist während der acht auf diese Verordnung folgenden Tage jeweils nach 12 Uhr ein Trauergeläute in drei Absätzen zu veranstalten.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1948.

Erzbischöfliches Dom- und Metropolitankapitel:

† Burger

AMERICAN

LIBRARY

